

Wahlbekanntmachung

für die Wiederholungswahl der Kreiswahl im Landkreis Groß-Gerau

in den Briefwahlbezirken 1 bis 15 der Stadt Rüsselsheim am Main

am 20. März 2022

1. Am 20. März 2022 findet die Wiederholungswahl der Kreiswahl im Landkreis Groß-Gerau in den Briefwahlbezirken 1 bis 15 der Stadt Rüsselsheim am Main statt.
2. Die Wahl wird in den Briefwahlbezirken 1 bis 15 wiederholt. Eine Wiederholungswahl in allgemeinen Wahlbezirken findet nicht statt. Gewählt wird aufgrund der Wahlvorschläge und der Wählerverzeichnisse der Hauptwahl, die am 14. März 2021 im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen stattgefunden hat (§ 30 Abs. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz – KWG).

Wählen kann nur, wer

- im Wählerverzeichnis der Kreiswahl vom 14. März 2021 eingetragen ist,
 - für die Kreiswahl am 14. März 2021 einen Wahlschein erhalten hat und ein diesbezüglicher Eintrag im Wählerverzeichnis vermerkt ist,
 - bei der Kreiswahl am 14. März 2021 keinen Wahlschein in einem allgemeinen Wahlbezirk abgegeben hat **und**
 - inzwischen nicht das Wahlrecht verloren hat.
3. Den Wahlberechtigten werden die Wahlbenachrichtigungen zusammen mit dem jeweiligen Wahlschein sowie den Briefwahlunterlagen **von Amts wegen** bis zum **27. Februar 2022** übersandt. **Deshalb ist kein Antrag auf Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen erforderlich.**

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der von Amts wegen zugesandte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Hierfür ist die Kontaktaufnahme mit dem Wahlamt der Stadt Rüsselsheim am Main, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main, Tel. 06142 83-2418 oder -2419, E-Mail: wahlamt@ruesselsheim.de, erforderlich.

3.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

3.2 Da für die Wiederholungswahl der Kreiswahl mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen sind, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

Der amtliche Stimmzettel enthält

- die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf-

und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie der Kreistag Vertreterinnen und Vertreter hat.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

4. Die-Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Parkschule, Frankfurter Straße 54, 65428 Rüsselsheim am Main zusammen.

4.2 Bei der Wiederholungswahl zum Kreistag wird am Wahlabend nur ein Teil des Wahlergebnisses, ein sogenanntes Trendergebnis, ermittelt. Die Auszählung wird deshalb nach dem Wahltag fortgesetzt. Für die Fortführung der Stimmmittlung sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Diese treten am Montag, dem 21. März 2022 um 8:30 Uhr in der Parkschule, Frankfurter Straße 54, 65428 Rüsselsheim am Main zusammen.

5. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten oder von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des

Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Wählerinnen und Wähler nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr unzulässig.

Rüsselsheim am Main, 21.02.2022

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Fachbereich Bürgerservice und Wahlen